



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 07.05.2019

Meldungsnummer: UV01-000000423

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Vossler Management GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

Vossler Management GmbH

CHE-195.148.653

Zurlindenstrasse 8

5103 Wildegg

Verfügung vom 3. Mai 2019

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

Vossler Management GmbH, c/o Vossler Montagen, Zurlin-
denstrasse 8, 5103 Wildegg

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 17. April 2019 stellte das Handelsregister-
amt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich
vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien
die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR
zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel
in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen
Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz verfüge.

2.

[...]

3.

Die Verfügung vom 26. April 2019, mit welcher der Eingang
des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin
an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zu-
gestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der
öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

[...]

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der
Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei
vollständigem Unterliegen mutmasslich rund Fr. 3'000.00 (§
7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder
offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die
Durchführung eines schriftlichen Behauptungs-
verfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstat-
tung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 17. April 2019 betreffend
Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Partei-
en bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstat-
tung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im
SHAB)

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 07.05.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau